

Praxis des Arbeitsrechts ihre Begründung und sei deshalb als geltendes Recht anzusehen.

Die Höhe der Beschränkung ergäbe sich aus den Umständen des Einzelfalles. Eine generelle ziffermäßige Beschränkung lehnte Schneider ab, da sie nicht der unterschiedlichen Stellung und Verantwortung der Werktätigen entspreche. Statt dessen schlug er, in Anlehnung an die Regelung in der Sowjetunion, einen Bruchteil, einen vollen oder einen mehrfachen monatlichen Lohn- oder Gehaltssatz vor.

Als Ausnahme der von ihm vertretenen Beschränkung behandelte Schneider noch die volle materielle Verantwortlichkeit. Er bejahte sie in den Fällen, in denen die Verursachung des Schadens gleichzeitig eine strafbare Handlung darstellt, und für die Werktätigen, die die volle materielle Verantwortlichkeit vertraglich übernommen haben.

Als erster Opponent sprach sodann Bezirksarbeitsgerichtsdirektor Paul, Jena. Er bezeichnete es als den Grundfehler des Doktoranden, die Mankohaftung mit der allgemeinen materiellen Verantwortlichkeit gleichgesetzt zu haben. Soweit es sich um die letztere handele, stimme er der Meinung Schneiders zu. Die Mankohaftung sei jedoch ein Spezialfall, auf den man nicht die allgemeinen Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit anwenden könne. Bei der Mankohaftung werde nicht schuldhaftes Verhalten vorgeworfen, sondern nur die Herausgabe des Vermögens verlangt, das unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge vorhanden sein muß. Der Opponent betonte, daß die Herausgabepflicht nicht aus Grundprinzipien heraus zu erklären sei, sondern sich aus dem geltenden Recht ergebe. Er wies darauf hin, daß es sehr zu bedenken gäbe, wenn der Doktorand versuche, geltendes Recht aus Grundprinzipien herzuleiten.

Paul wandte sich auch gegen die Auffassung Schneiders, Ansprüche im Rahmen der materiellen Verantwortlichkeit lediglich aus dem Arbeitsvertrag herzuleiten, man müßte sich daneben auch auf die Vorschriften über unerlaubte Handlungen berufen können; denn worauf solle sonst z. B. der Anspruch auf Schmerzensgeld zu stützen sein, wenn nicht auf § 847 BGB?

In seinen Bemerkungen zum Schuldproblem opponierte Paul gegen die Auffassung des Doktoranden, die Umkehr der Beweislast laufe darauf hinaus, das Verschuldensprinzip zu beseitigen/

Der zweite Opponent, Oberassistent P ä t z o l d vom Institut für Arbeitsrecht der Karl-Marx-Universität erklärte sich im wesentlichen mit den Auffassungen Schneiders einverstanden. Er konzentrierte seine Ausführungen auf die Beschränkungen der materiellen Verantwortlichkeit und wies die Unhaltbarkeit der in These 7 vertretenen Anwendung der Beschränkung der Höhe nach als geltendes Recht an Hand folgender Argumente nach;

1. Die Anwendung der beschränkten materiellen Verantwortlichkeit widerspricht dem geltenden Recht.
2. Selbst wenn man' sie unter Berufung auf die Grundprinzipien des Arbeitsrechts als geltendes Recht betrachten würde, bestehen so viel Unklarheiten und eine so große Rechtsunsicherheit, daß gesetzliche Bestimmungen unerlässlich sind. Insbesondere muß der Kreis derjenigen Beschäftigten, die voll haften, genau festgelegt werden. Dabei übersieht der Doktorand, daß bestimmte Gruppen von Beschäftigten voll haften müssen.

Die im übrigen durchaus richtigen Auffassungen Schneiders über die beschränkte materielle Verantwortlichkeit können — so führte der Opponent aus — nicht als geltendes Recht betrachtet werden, sondern nur als Vorschlag an den Gesetzgeber, eine solche Regelung unbedingt bald einzuführen.

Weiterhin bemängelte der Opponent, daß in der Arbeit nicht genügend zum Ausdruck komme, was alles zum „Schaden“ zu rechnen sei. Vor allem würde die praktisch' so bedeutsame Frage des Produktions- und Handelsrisikos nicht berührt. (Auf diesen Mangel wiesen auch andere Diskussionsredner hin.)

In der folgenden allgemeinen Diskussion ergriff zunächst der beauftragte Dozent an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität von B a s s e das Wort. Er erklärte sich mit Pauls Ausführungen grundsätzlich einverstanden, ging jedoch insofern noch weiter, als er die generelle Umkehr der Beweislast in jedem Falle gelten lassen will. Basse wandte sich weiterhin gegen den Begriff „materielle Verantwortlichkeit“ und schlug statt dessen den Begriff „zivilrechtliche Haftung“ vor. Besonders beachtenswert ist die Feststellung Basses, daß die Arbeitsgerichte der verschiedenen Bezirke in der Frage der materiellen Verantwortlichkeit alle nahezu anders entscheiden. Der berechnete Vorwurf gegenüber dem Obersten Gericht, in dieser Frage keine grundsätzliche Entscheidung getroffen zu haben, kann nur unterstützt werden, zumal mehr als genügend Entscheidungen hierzu Anlaß gegeben haben.

Als ein Vertreter der Praxis erklärte sich Kreisarbeitsgerichtsdirektor H a a s, Leipzig, mit den Auffassungen des Doktoranden einverstanden. Er bezeichnete es als falsch, zwischen der allgemeinen materiellen Verantwortlichkeit und der Mankohaftung eine Trennung vorzunehmen. Nach seiner Meinung trägt die Arbeit Schneiders bedeutend dazu bei, der in der Praxis vorhandenen Tendenz, die leitenden Angestellten nicht in Anspruch zu nehmen und ein Verschulden des „kleinen“ Angestellten zu vermuten, nur um Fehlbeträge abbuchen zu können, entgegenzuwirken.

Die Auffassung des Doktoranden, daß der leitende Angestellte auch dafür verantwortlich sei, daß die ihm unterstellten Arbeiter und Angestellten nicht schuldhaft handeln, bezeichnete Assistent T a u s c h e r, Institut für Arbeitsrecht an der Karl-Marx-Universität, als zu weitgehend, da sie schließlich in letzter Konsequenz darauf hinauslaufe, ihn z. B. auch für die Ausschußproduktion verantwortlich zu machen. Auch die Schlußfolgerung Schneiders, die materielle Verantwortlichkeit der leitenden Angestellten u. a. damit zu begründen, daß sie ja auch für den Arbeitsschutz die Verantwortung tragen, könne nicht als ausreichende Begründung angesehen werden. Schließlich bezeichnete er es als einen Mangel der Arbeit, daß die zivilrechtlichen Normen über den Auftrag bzw. den Dienst- oder Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, nicht genügend auf ihren klassenmäßigen Inhalt analysiert worden seien, was als notwendig betrachtet werden müsse, da sich die Umkehr der generellen Beweislastregel vor allem auf diese Vorschriften stütze.

Als letzter Diskussionsredner sprach Prof. Dr. S u c h. Er hob hervor, daß es das Verdienst Schneiders sei, durch seine Arbeit wesentlich dazu beigetragen zu haben, dem Arbeitsrecht als selbständigem Rechtszweig Anerkennung zu verschaffen. Durch die Dissertation werde bewiesen, daß diese Selbständigkeit notwendig und richtig sei. Such betonte, daß der entscheidende Wert der Arbeit vor allem auch darin liege, die erzieherische Funktion des Arbeitsrechts klar herausgearbeitet zu haben. Mit seiner Forderung, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die den Eintritt von Schäden für das Volkseigentum weitgehend ausschließen, und mit der Verpflichtung der Betriebsleitungen, diese Bedingungen zu schaffen, habe Schneider einen bedeutenden Beitrag zur Hebung der Verantwortungsfreudigkeit und Arbeitsdisziplin geleistet.

In seiner Erwiderung nahm Schneider zu den gegen seine Thesen vorgebrachten Einwendungen Stellung. Mit Entschiedenheit wandte er sich gegen die Auffassung Pauls, einen Unterschied zwischen Mankohaftung und allgemeiner materieller Verantwortlichkeit machen zu müssen. In jedem Arbeitsverhältnis in den volkseigenen oder genossenschaftlichen Betrieben seien den Werktätigen gesellschaftliches Eigentum anvertraut. Lediglich die Formen und der Umfang seien verschieden, darin liege der ganze Unterschied. Gegen die Auffassung Pauls, daß durch die Anwendung der generellen Beweislastregel das Arbeitsrecht seine Schutzfunktion gegenüber dem gesellschaftlichen Eigentum nicht genügend erfüllen könne, führte Schneider das betreffende Beispiel des Arbeitsrechts der Sowjetunion an, von dem doch wohl niemand behaupten könne, daß es seiner Schutzfunktion nicht genüge.